

VERWENDUNGSNACHWEIS

zu den Starkregen/Hochwasserschäden RLP 2021 für Private/Wohngebäude, Vermieter und Vereine/Stiftungen, Religionsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen (erforderlich für den letzten Mittelabruf)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei Mehrkosten zunächst ein Mehrkostenantrag zu stellen ist. Der Verwendungsnachweis ist erst im Anschluss hieran über das Self-Service-Portal einzureichen.

an die

Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
(bitte im Self-Service-Portal hochladen)

Antragsnummer: W

1.a) Angaben zum/zur Zuwendungsempfänger/in

Name des/der Zuwendungsempfängers/in:

Das Bauvorhaben wurde abgeschlossen am:

Das Vorhaben ist wie im ersten Bewilligungsbescheid beantragt umgesetzt worden:

Ja

Nein

(Abweichungen sind in „2.3 Begründung bei Abweichung“ mit darzustellen; dies gilt insbesondere für bewilligte Mehrkostenanträge)

1.b) Angaben zum/zur unabhängigen Sachverständigen der Schadensbegutachtung*

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

ggf. Mitgliedsnummer Kammer

Berufliche Qualifikation

* Sollte der/die Sachverständige vom Verfasser/der Verfasserin des Sachberichts auf S. 5 abweichen, so ist dies dort anzugeben. Bitte beachten Sie, dass der Verwendungsnachweis nur mit Sachbericht des/der unabhängigen Sachverständigen und dessen/deren Unterschrift angenommen werden kann.

1.c) Angaben zum/zur baubegleitenden Fachkundigen/planenden Architekten/in (falls vorhanden)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

ggf. Mitgliedsnummer Kammer

Berufliche Qualifikation

2. Zahlenmäßiger Nachweis

2.1 Ausgaben (Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind die folgenden Beträge um die anrechenbare Vorsteuer zu bereinigen.)

	Betrag lt. vereinheitlichter Zusammenfassung der Schadenbegutachtung (in EUR)	Gesamtbetrag bei Abschluss des Vorhabens inkl. Abschlussrechnung der/des Sachverständigen (in EUR)
a) Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen inkl. Stellplatz		
b) Aufräum-, Abriss- und Entsorgungsarbeiten		
c) Maßnahmen zur Modernisierung, soweit Rechtspflicht besteht oder diese zwingend erforderlich sind		
d1) Ersatzvorhaben ohne Grundstückskosten		
d2) Bei Ersatzvorhaben auf einem anderen Grundstück (Nachweis über Bodenrichtwert/Verkehrswert)		
a. Grundstückskosten des Ersatzvorhabens		
b. Wertverlust des bisherigen Grundstücks		
e) Denkmalgerechte Ausführung		
f) Dringend erforderliche temporäre Maßnahmen		
g) Planungskosten, Gutachten, Planunterlagen und Vermessung		
h) Beratung, Wissensvermittlung		
i) bei Vereinen, Stiftungen, Religionsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen		
a. Reparatur von Gegenständen		
b. Wiederbeschaffung von Gegenständen (Abzug „neu für alt“ in Höhe von in der Regel 30 v. H.)		
j) Private Vermieter/innen: Mietausfälle bzw. Verringerung von Mieteinnahmen		
Gesamtausgaben		

2.2 Finanzierung

	Betrag lt. erstem Bewilligungsbescheid (in EUR)	Abrechnungsbetrag bei Abschluss des Vorhabens (in EUR)
Versicherungsleistungen*		
Zweckgebundene Spenden		
weitere Leistungen Dritter		
sonstige Finanzierungsmittel (einschließlich Darlehen)		
Eigenmittel		
Sonstige Fördermittel des Landes, Bundes oder der EU (z.B. BAFA/KfW-Förderung)*		
Leistungen nach der Soforthilfe Unternehmen RLP 2021		
Billigkeitsleistung		
Zuschuss für denkmalpflegerischen Mehraufwand		
Veräußerungserlöse		
Summe der Finanzierungsmittel		

Die **Gesamtausgaben** (Ziff. 2.1) und die **Summe der Finanzierungsmittel** (Ziff. 2.2) müssen gleich hoch sein.

* Anzugeben sind **Versicherungsleistungen**, soweit für die in Ziff. 2.1 zugrunde gelegten Schäden **Versicherungsschutz besteht**

* Bitte beachten Sie, dass etwaige erhaltene Förderungen im Vorfeld über das Self-Service-Portal anzuzeigen sind

2.3 Begründung bei Abweichung

Abweichungen bzw. Verschiebungen innerhalb der Kostenarten bei den Abrechnungsbeträgen und innerhalb der Finanzierungsmittel bei Abschluss des Vorhabens im Vergleich zu den Festlegungen in der Schadensaufstellung sind im Folgenden zu erläutern. Falls ein Mehrkostenantrag eingereicht und bewilligt wurde, muss auf diesen Bezug genommen und die Begründung dafür hinterlegt werden:

3. Ergänzende Unterlagen

Die Belegliste muss im Self-Service-Portal vollständig ausgefüllt werden und ist mit dem Verwendungsnachweisformular bei der ISB einzureichen

Auf Anfrage der ISB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärung des/der Zuwendungsempfängers/in

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der/die Zuwendungsempfänger/in versichert, dass die obigen Angaben vollständig, richtig und belegbar sind. Er/Sie versichert weiter, dass die Maßnahmen wie bewilligt durchgeführt wurden und dass die Ausgaben zur Wiedernutzbarmachung von Gebäuden oder Räumen notwendig waren.

Der/die Zuwendungsempfänger/in erklärt zudem, dass mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und verpflichtet sich, der ISB unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Landessubventionsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 1977 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist bekannt, dass alle in diesem Formular getätigten Angaben und die Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem/der Zuwendungsempfänger/in bekannt.

Dem/der Zuwendungsempfänger/in ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem/der Zuwendungsempfänger/in die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der ISB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Der/die Zuwendungsempfänger/in bestätigt zudem, dass das subventionsbetroffene Objekt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen in seinem/ihrer Eigentum steht. Abweichungen hiervon sind der ISB mitzuteilen. Ausgenommen sind Fälle im Rahmen der festgelegten Härtefallkategorie „Eigentumsübergang innerhalb Familien“.

Der/die Zuwendungsempfänger/in stellt sicher, dass die aus der Zweckbindung resultierenden Verpflichtungen auch nach einer Veräußerung oder sonstigen Verfügung über das geförderte Objekt vor Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen bleiben. Die Zweckbindung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Abschluss der Wiederaufbaumaßnahme. Zu diesem Zweck sind ggf. im Kaufvertrag entsprechende Regelungen aufzunehmen, die die Einhaltung der Zweckbindung durch den Erwerber gewährleisten.

Datum

Ort

Unterschrift/ggf. Stempel des/der Zuwendungsempfänger/in (1.a)

5. Bestätigung der unteren Denkmalbehörde

Bei der Förderung von denkmalpflegerischem Aufwand bestätigt die untere Denkmalbehörde, dass der unter Ziff. 2.1 (Denkmalgerechte Ausführung) dieses Vordrucks genannte denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand entstanden ist, sowie der unter Ziff. 2.2 genannte Zuschuss gezahlt wird/wurde.

Datum

Ort

Unterschrift/Stempel

Anlage

1. Sachbericht des/der unabhängigen Sachverständigen

Angaben zum/zur unabhängigen Sachverständigen (nur, falls abweichend von 1.b)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer/E-Mail-Adresse	
ggf. Mitgliedsnummer Kammer	
Berufliche Qualifikation	

Beschreibung der Verwendung der Zuwendung und Ergebnis (ggf. Beiblatt beifügen) durch Inaugenscheinnahme des geförderten Objekts. Dabei sind auch die in diesem Zusammenhang stehenden Verträge und Rechnungen im Zuge der Plausibilitätsprüfung einzubeziehen.

2. Erklärung des/der unabhängigen Sachverständigen

2.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der/Die Sachverständige bestätigt, dass er/sie außerhalb der Erstellung des Gutachtens, das dieser Schadensbegutachtung zu Grunde liegt, keine Geschäftsbeziehung zum/zur Zuwendungsempfänger/in unterhält und keine Planungsleistungen an Objekten der Hochwasserbeseitigung des Hochwassers vom 14./15. Juli 2021 des Zuwendungsempfängers übernehmen wird. Diese nicht zulässige Geschäftsbeziehung bezieht sich auch auf enge Verwandtschaftsverhältnisse in gerader Linie oder Seitenlinie zwischen dem/der Sachverständigen und dem/der baubegleitenden Fachkundigen/Architekten/Architektin. Die Beteiligung an der Erstellung des Verwendungsnachweises ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn enge Verwandtschaftsverhältnisse in gerader Linie oder Seitenlinie zwischen dem/der Sachverständigen und dem/der baubegleitenden Fachkundigen/Architekten/Architektin gegeben sind. Gleiches gilt für den Fall einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen dem/der Sachverständigen und dem/der Fachkundigen/Architekten/Architektin.

Der/die Sachverständige versichert, dass die obigen Angaben nachvollziehbar, richtig und belegbar sind und dass die Maßnahmen wie bewilligt durchgeführt wurden und dass die Ausgaben zur Wiedernutzbarmachung von Gebäuden oder Räumen notwendig waren.

Der/die Sachverständige erklärt, dass der Sachbericht objektiv und ungeachtet der wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des/der Zuwendungsempfängers/in oder Dritter erstellt wurde. Das bedeutet, dass sowohl die Feststellungen, Schlussfolgerungen als auch das Gesamtergebnis des Sachberichts nicht wegen der Förderung sachfremder Interessen den tatsächlichen Zustand des Begutachtungsobjekts unrichtig wiedergeben. Ein enges Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder Seitenlinie zwischen dem/der Sachverständigen und dem/der Zuwendungsempfänger/in den erfüllt diese Anforderung an eine Objektivität nicht. Gleiches gilt für den Fall einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen dem/der Sachverständigen und dem/der Zuwendungsempfänger/in.

Der/die Sachverständige versichert, dass er/sie den Sachbericht nicht als abhängig Beschäftigter eines Versicherungsunternehmens erstellt hat, das mit dem/der Zuwendungsempfänger/in in einer versicherungsvertraglichen Rechtsbeziehung steht. Maßgeblich sind insoweit Versicherungsverträge, mit denen die schadensbetroffene Immobilie und / oder die zugehörige Bebauung gegen Schäden versichert waren. Dies gilt auch dann, wenn der den Sachverständigen beschäftigende Arbeitgeber zum selben Versicherungskonzern gehört, wie der Versicherungsgeber des/der Zuwendungsempfängers/in.

2.2. Subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Landessubventionengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 1977 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem/der Sachverständigen ist bekannt, dass alle in dieser Anlage getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm/ihr ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt.

Der ISB sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Datum

Ort

Unterschrift/ggf. Stempel unabhängiger Sachverständiger